

Sexualpädagogischer Leitfaden

INHALT

1. Ziel	2
2. Verständnis von Sexualität.....	2
3. Sexualität als Grundrecht von Menschen mit Beeinträchtigung lt. UN- BRK und der Erklärung der sexuellen Menschenrechte	3
4. Sexualpädagogische Grundlagen	5
4.1. Maßnahmen und Verhaltensweisen in der	5
sexualpädagogischen Begleitung	5
4.2. Die Grenzen der MitarbeiterInnen	7
4.3. Partnerschaft, Beziehung und Heirat.....	7
4.4. Kinderwunsch und Familiengründung	8
4.5. Empfängnisverhütung und Gesundheitsschutz	9
4.6. Schutz vor sexuellem Missbrauch.....	9
4.7. Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen	11
5. Beratungsstellen	11
6. Quellen	12

1. Ziel

Ziel ist es, den MitarbeiterInnen ein gewisses Maß an Sicherheit und Entscheidungskompetenz im Umgang mit „Sexualität“ im weitesten Sinne, im Bereich der Familien- und Freizeitassistenz zu vermitteln. Daraus sollte ein kompetenter und sensibler Umgang in der sexualpädagogischen Begleitung der AssistenznehmerInnen resultieren. Die BegleiterInnen sollen in der Lage sein, die Wünsche und Bedürfnisse der AssistenznehmerInnen zu erkennen und notwendige unterstützende Schritte in Erinnerung behalten, planen und durchführen.

2. Verständnis von Sexualität

MONEL befürwortet und ermöglicht Partnerschaften und intime Beziehungen und ist stets bemüht im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung in allen bedeutsamen Bereichen des Lebens zu agieren.

„Es ist normal, verschieden zu sein“

(Richard von Weizsäcker)

So unterschiedlich die einzelnen Individuen sind, so unterschiedlich sind ihre Bedürfnisse und Wünsche. MONEL geht davon aus, dass es nicht ‚die eine Sexualität‘ gibt, sondern immer der Mensch mit seinen individuellen Voraussetzungen, Wünschen und Bedürfnissen zu betrachten und wenn notwendig zu unterstützen bzw. begleiten ist.

„Sexualität umfasst den gesamten Menschen mit seiner Körperlichkeit, seinem physischen und emotionalen Erleben und seinem Intellekt. Dabei können die Ausdrucksformen von Sexualität stark variieren; dazu gehören Zärtlichkeit und Sinnlichkeit, Leidenschaft und Erotik, aber auch das Bedürfnis nach Nähe, Geborgenheit und angenommen sein. So betrachtet, ist Sexualität als Teil unserer Gesamtpersönlichkeit eine unverzichtbare Lebensenergie und Motor für Lebensfreude und Entwicklung. Jeder Mensch, egal ob mit oder ohne Behinderung, hat das Bedürfnis nach körperlicher Nähe, Zärtlichkeit und Sexualität. Dieses Bedürfnis ist nicht an ein Lebensalter gebunden, denn Sexualität begleitet einen Menschen ein Leben lang. Oft scheinen Menschen mit geistiger Behinderung mit dem erfüllten Wunsch nach Nähe und Zärtlichkeit zufrieden. Einen Freund, eine Freundin benennen zu können ist wichtig und oft ausreichend. Das soll auch so sein dürfen und wird gestärkt. Darüber hinaus darf aber auch nicht übersehen werden, dass das Finden der sexuellen Bedürfnisse einen lebenslangen Prozess darstellt. Diesen Lernprozess möchten wir begleiten und unterstützen; wir möchten sexuelle Handlungskompetenzen fördern, sexuelle Selbstbestimmung wertschätzen und

unterstützen und dabei die von uns betreuten Menschen zu einem respektvollen und einfühlsamen Umgang mit dem eigenen „Ich“ und dem Gegenüber hinführen. Hierbei ist stets das Recht der Einzelnen auf seelische und/oder körperliche Unversehrtheit sicherzustellen.“ (Lebenshilfe Wiesbaden)

3. Sexualität als Grundrecht von Menschen mit Beeinträchtigung lt. UN- BRK und der Erklärung der sexuellen Menschenrechte

Die UN- Behindertenrechtskonvention nennt und bearbeitet zwar nicht direkt den Begriff „Sexualität“ ein, räumt jedoch allen Menschen mit Beeinträchtigung das Recht auf Partnerschaft, Ehe, Familiengründung sowie den Zugang zu Aufklärung und Beratung (UN- BRK, Artikel 23). Des Weiteren lassen sich aus weiteren Kapiteln wie der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und dem Recht auf Selbstbestimmung ableiten, dass jeder Mensch, mit und ohne Behinderung ein „Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität hat“.

Dazu gehören jene Punkte, die aus der Erklärung der sexuellen Menschenrechte (Declaration of Sexual Rights) hervorgehen:

1. Das Recht auf sexuelle Freiheit

Sexuelle Freiheit als sexuelle Selbstbestimmung umfasst die Freiheit eines jeden Individuums, alle seine sexuellen Möglichkeiten zum Ausdruck zu bringen. Dies schließt jedoch zu jeder Zeit und in jedweden Lebenssituationen alle Formen sexuellen Zwangs, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus.

2. Das Recht auf sexuelle Autonomie, sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit

Dieses Recht beinhaltet die Fähigkeit zu selbstständigen Entscheidungen über das eigene Sexualleben im Rahmen der eigenen persönlichen und sozialen Ethik. Es umfasst das Recht auf Verfügung über und Lust am eigenen Körper, frei von jeder Art von Folter, Verstümmelung und Gewalt.

3. Das Recht auf eine sexuelle Privatsphäre

Dies umfasst das Recht auf individuelle Entscheidungen und Verhaltensweisen in unserem Intimleben, solange diese nicht die Sexualrechte anderer beeinträchtigt.

4. Das Recht auf sexuelle Gleichwertigkeit

Dies verlangt Freiheit von allen Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechtsrolle, sexueller Orientierung, Alter, Rasse, sozialer Schicht, Religion oder körperlicher und seelischer Behinderung.

5. Das Recht auf sexuelle Lust

Sexuelle Lust einschließlich Selbstbefriedigung ist eine Quelle von körperlichem, seelischem, geistigem und spirituellem Wohlbefinden.

6. Das Recht auf Ausdruck sexueller Empfindungen

Sexuelle Äußerungen beinhalten mehr als erotische Lust oder sexuelle Handlungen. Menschen haben das Recht, ihre Sexualität durch Kommunikation, Berührungen, Gefühle und Liebe auszudrücken.

7. Das Recht auf freie Partnerwahl

Dies bedeutet das Recht zu heiraten oder nicht, sich scheiden zu lassen und andere Formen verantwortungsbewusster sexueller Beziehungen einzugehen.

8. Das Recht auf freie und verantwortungsbewusste Fortpflanzungsentscheidungen

Dies schließt das Recht auf die Entscheidung ein, Kinder zu haben oder nicht; ihre Anzahl und die Abstände zwischen den Geburten zu bestimmen; und das Recht auf ungehinderten Zugang zu Mitteln der Fruchtbarkeits- Kontrolle.

9. Das Recht auf wissenschaftlich fundierte Sexuaufklärung

Dieses Recht beinhaltet, dass sexuelles Wissen in einem Prozess unbehinderter Forschung und wissenschaftlicher Ethik gewonnen und in angemessener Weise auf allen gesellschaftlichen Ebenen verbreitet wird.

10. Das Recht auf umfassende Sexualerziehung

Dies ist ein lebenslanger Prozess von der Geburt durch alle Lebensphasen und unter Einbeziehung aller sozialen Institutionen.

11. Das Recht auf sexuelle Gesundheitsfürsorge

Zur Verhütung und Behandlung von allen sexuellen Fragen, Problemen und Störungen sollte allen eine angemessene Gesundheitsfürsorge zur Verfügung stehen.

(Übersetzung: R. Gindorf)

4. Sexualpädagogische Grundlagen

4.1. Maßnahmen und Verhaltensweisen in der sexualpädagogischen Begleitung

- Wir wahren das Recht unserer AssistenznehmerInnen sexuell selbstbestimmt zu handeln.
- Wir achten auf Privat- und Intimsphäre.
- Wir sind bemüht, die individuellen Wünsche und Bedürfnisse unserer AssistenznehmerInnen zu erkennen und reagieren entsprechend angepasst und sensibel auf diese.
- Wir pflegen einen möglichst offenen, natürlichen und situativ angepassten Umgang mit dem Thema.
- Wir achten auf eine altersgemäße und gesunde sexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.
- Wir stärken das Selbstbewusstsein der AssistenznehmerInnen (durch Empowerment) um selbstbestimmt entscheiden zu können. Hierzu zählt auch, die eigenen Grenzen zu erkennen und benennen zu können.
- Wir bieten bzw. ermöglichen den AssistenznehmerInnen entsprechend ihres Alters, ihres Wissens und ihres Entwicklungsstandes Zugang zu Aufklärung und Beratung und unterstützen bei der Kontaktaufnahme mit Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge (Ärzte, Fachärzte).
- Wir unterstützen die AssistenznehmerInnen bei der Suche nach geeigneten und gesetzlich erlaubten Informations- und Anschauungsmaterialien (Film- und Bildmaterial, Broschüren, Bücher, ...).
- Anschauungs- und Informationsmaterialien sollen auch für Menschen zugänglich gemacht werden, die kognitiv schwerer beeinträchtigt sind, indem wir auf geeignete Methoden und Materialien zurückgreifen (bspw. Unterstützen Kommunikation).
- Wir schaffen eine Vertrauensbasis zu unseren AssistenznehmerInnen um ihnen die Kommunikation zum Thema möglichst zu erleichtern.
- Wir sehen Scham als etwas Natürliches an und gehen mit den uns anvertrauten Informationen und Anliegen sorgsam um.
„Wo Sexualität ist, ist sehr oft Scham; [...] Sie hilft, [...] Grenzen zu empfinden und zu (be)achten. Es darf daher in der Sexualitätsbegleitung nicht darum gehen, schamlos werden zu wollen.“ (Sexualität leben ohne Behinderung, S. 27)

- Wir sensibilisieren die AssistenznehmerInnen hinsichtlich der Gefahren und gesundheitlichen Risiken, die mit Sexualität einhergehen können und bieten ihnen Zugang zu präventiven Maßnahmen (Gewaltprävention, Selbstverteidigung, Minimieren von Krankheitsrisiken durch geeignete Verhütungsmethoden, ...)
- Auf der Suche nach der passenden individuellen Sexualität werden außenstehende Professionelle miteinbezogen und Workshops zum Thema angeboten. (fachlich ausgebildete Sexualpädagogen, Beratungsstellen, Peer Support, Peer Counseling, ...)
- Wir akzeptieren, wenn sich AssistenznehmerInnen zu diesem Thema verschließen und nicht öffnen wollen.
- Wir bewegen uns im Rahmen der Assistenzen in einem den sozialen Umgang im möglichst inklusiven Rahmen um den Menschen einen breiten Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu erhalten.
- Wir pflegen einen intensiven Austausch im Team, um einheitliche Standpunkte zu entwickeln, um Ideen zu sammeln und um das Handeln kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren.
- Wir haben die Möglichkeit, unklare Sachverhalte in (Gruppen-)Supervisionen zu thematisieren und bearbeiten.
- Wir kennen die Grenzen zwischen aktiver und passiver Sexualassistenz und sind offen, den AssistenznehmerInnen passive Unterstützung anzubieten und ggf. bei der Kontaktaufnahme zu und Vorbereitung auf aktive Sexualassistenz unterstützend und beratend zur Verfügung zu stehen. Die passive Sexualassistenz/- Beratung ist Aufgabe von MONEL und deren MitarbeiterInnen.

Weiterführende Links zur Information:

- <https://www.sexualbegleitung.com/html/oesterreich.html>
- https://www.alphanova.at/fachstelle_hautnah.html
- <https://liebenslust.at/>
- https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwizr9qF9uzoAhXJlosKHdTkAEEQFjAFegQIBhAB&url=https%3A%2F%2Fwww.akademie-delatour.at%2Fsites%2Fakademie-delatour.at%2Ffiles%2Fattachments%2Fwohlbefinden_durch_naehe_und_beruehrung_klagenfurt_maerz_2017_3.pdf&usq=AOvVaw3Txn84s3WXToR-WOXI-SAF
- Wir sehen uns verpflichtet, im Bereich der Sexualpädagogik Fortbildungen zu besuchen.

4.2. Die Grenzen der MitarbeiterInnen

„Es wird immer wieder vorkommen, dass MitarbeiterInnen bei der Begleitung von Menschen mit Behinderung in sexuellen Belangen an persönliche Grenzen stoßen. Die Selbstbefriedigung eines zu betreuenden Menschen kann genauso Unbehagen und Peinlichkeit auslösen wie die Aufgabe, Hilfe beim Einkauf erotischer Materialien im Sexshop zu leisten. Grundsätzlich ist die eigene Schamgrenze zu achten und sie darf niemals zur Diskriminierung einzelner Kolleginnen und Kollegen führen.

Gleichzeitig aber ist ein professioneller Auftrag zu erfüllen, das heißt, den betroffenen Menschen mit Behinderung ist die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Es ist klar, dass nicht alle sexuellen Wünsche durch Formen der passiven Assistenz erfüllt werden können. Dennoch ist es besser, ein Problem zu benennen und es vielleicht wenigstens zu mildern als es aufgrund von Hilflosigkeit oder Befangenheit zu ignorieren und die Betroffenen dadurch allein zu lassen“ (Stiftung Liebenau, S.9f).

4.3. Partnerschaft, Beziehung und Heirat

Partnerschaften, Beziehungen und eine eventuell daraus resultierende Heirat wird bei MONEL bejaht und unterstützt. Wir ermöglichen Paaren, dass sie sich regelmäßig treffen können und finden Möglichkeiten, dass sie sich in Ruhe zurückziehen können, um ihren verschiedensten Bedürfnissen, welche vom Händchen halten und Reden bis hin zu intimen Beziehungen führen können, ungestört nachgehen zu können. Wir geben den Paaren die Möglichkeit, ihre Partnerschaft größtmöglich selbstbestimmt zu leben. Wir bieten Unterstützung nach dem Motto: „So viel wie nötig- so wenig wie möglich“. Durch ein vertrauliches Miteinander lassen wir die AssistenznehmerInnen wissen, dass sie jederzeit mit uns über Themen wie Sexualität, Liebeskummer, Unsicherheiten, Glücksgefühle, ... sprechen können und das es im Leben auch normal ist einmal unglücklich verliebt zu sein, dass Partnerschaft aus Höhen und Tiefen besteht,...

Wir sind jeder Form der Partnerschaft aufgeschlossen und tolerieren, wenn eine oder ein AssistenznehmerIn keine Partnerschaft oder Beziehung wünscht, beziehungsweise sich entscheidet zu oder nicht zu heiraten.

4.4. Kinderwunsch und Familiengründung

Niemand kann einem Menschen den Kinderwunsch absprechen. Jede Frau und jeder Mann hat ein Recht darauf sich fortzupflanzen. Es ist wichtig, diesen Wunsch ernst zu nehmen und Bedürfnisse, die damit einhergehen zu erkennen. MitarbeiterInnen sollen in einem ergebnisoffenen Gespräch beraten und den AssistenznehmerInnen ihre Verantwortung und die Konsequenzen, die mit einer Elternschaft einhergehen aufzeigen.

Durch ein genaues Hinhören kann es vorkommen, dass sich Bedürfnisse wie Nähe oder Geborgenheit hinter diesem vermeintlichen Kinderwunsch verstecken. Dieses Bedürfnis sollte erkannt werden und natürlich immer im Einvernehmen und unter Wahrung der Selbstbestimmung der Assistenznehmerin, des Assistenznehmers nach Lösungen gesucht werden, um diese Bedürfnisse und Gefühle anderweitig zu kompensieren. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Hierbei ist ein sehr sensibler Umgang und die Miteinbeziehung der Leitung, des gesamten Teams und externer Beratungsstellen dringend anzuraten.

Entscheidet sich die AssistenznehmerIn, ein Kind zu bekommen, so ist dies bejahend und wertfrei hinzunehmen und die Schwangere beziehungsweise die Familie bei Bedarf in der Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung und Elternschaft professionell zu begleiten, vorzubereiten beziehungsweise bei der Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten zu helfen.

Um einer ‚ungewollten‘ Schwangerschaft vorzubeugen, ist es Angehörigen oder MitarbeiterInnen nicht gestattet deshalb in die Selbstbestimmung eines Menschen einzugreifen. Es ist ihnen untersagt, Kontaktverbote auszusprechen oder Begegnungen zu verhindern, die eine Schwangerschaft als Konsequenz nach sich ziehen könnten. Angehörige, gesetzliche Vertreter oder MitarbeiterInnen können und dürfen ausschließlich beratend agieren.

Die Entscheidung, ein Kind zu bekommen oder nicht liegt alleinig bei der Mutter, sofern keine gesundheitlichen Gründe für einen vorzeitigen Schwangerschaftsabbruch vorliegen.

4.5. Empfängnisverhütung und Gesundheitsschutz

Es gibt viele verschiedene Formen der Empfängnisverhütung. Hier gilt, dass es Ärzten, Angehörigen und MitarbeiterInnen untersagt ist, eine medikamentöse Empfängnisverhütung gegen den Willen der Assistenznehmerin/des Assistenznehmers zu verabreichen beziehungsweise eine Sterilisation vorzunehmen.

Dennoch ist es Aufgabe der MitarbeiterInnen, den AssistenznehmerInnen über einen verantwortungsbewussten Umgang mit Sexualität, Geschlechtsverkehr und den Möglichkeiten der Verhütung von Frau und Mann aufzuklären. Die Konsequenzen (Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten, etc.) sollten in einem vertraulichen Gespräch aufgezeigt werden. Wird eine Empfängnisverhütung in Betracht gezogen, so sollte unter Einbeziehung eines (Fach-) Arztes nach der richtigen Methode gesucht werden.

Hierbei sind folgende Fragestellungen zu bedenken:

- Sprechen medizinische Gründe gegen eine Methode?
- Ist die Assistenznehmerin/ der Assistenznehmer in der Lage beispielsweise die Pille regelmäßig einzunehmen?
- Welche Nebenwirkungen sind zu erwarten?
- ...

4.6. Schutz vor sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an [Betroffenen] ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen [oder Frauen und Männer] gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes [bzw. Menschen mit Beeinträchtigung] zu befriedigen.

Was kann präventiv gegen sexuellen Missbrauch getan werden?

- Ein verantwortungsbewusster, ehrlicher und offener Umgang mit dem Thema „Sexualität“ und dessen Risiken schärft das Bewusstsein der AssistenznehmerInnen.

- Durch das Stärken von Selbstbewusstsein (Empowerment) können eigene Grenzen bewusster erkannt und benannt werden. Durch einen allgemein achtsamen Umgang, welcher die Selbstbestimmung, Grenzen und Intimsphäre der AssistenznehmerInnen achtet und berücksichtigt werden sie dahingehen ermutigt, klar auszudrücken, was sie möchten und in diesem Zusammenhang viel wichtiger, was sie nicht wollen!
- Der Zugang zu Erwachsenenbildung, die Teilnahme an Workshops zu Gewaltprävention durch Beratungsstellen oder Polizei ist den AssistenznehmerInnen zu ermöglichen und anzubieten. Hier kann Peer- Beratung eine gute Vermittlungsmöglichkeit darstellen.

Jede Vermutung/ jeder Vorwurf eines sexuellen Übergriffes ist von Anfang an ernst zu nehmen- egal wie banal oder abwegig er erscheint!

Handlungsempfehlung:

Sofern sich eine Vermutung erhärtet:

1. Kontaktieren einer Fachberatungsstelle
2. Kontaktieren Sie einen **Arzt**, denn körperl. Symptome/ Verletzungen sollten von einem Arzt diagnostiziert und dokumentiert werden.
3. Ggf. Begleitung bei der Erstattung einer Strafanzeige, sofern dies im Interesse der/des Betroffenen ist.

**Niemals die/den möglichen TäterIn konfrontieren,
solange der/die Betroffene nicht geschützt werden kann!**

4. Weitere Vorgehensweise zu „Wer ist zu informieren“ und „Dokumentation“ siehe Notfall- und Krisenplan (Pkt 7 und 12).

„Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen von strafbaren Handlungen bzw. bei schwerwiegenden Vorfällen, insbesondere solcher, die sich gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität der AN richten, ist die MONEL GmbH verpflichtet, dies unverzüglich dem Land Kärnten, Abt. 4 zu melden.“

4.7. Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen

MONEL und deren MitarbeiterInnen stehen im engen Austausch mit den Eltern und Angehörigen ihrer AssistenznehmerInnen. Über das allgemeine Herangehen an das Thema Sexualbegleitung, sexualpädagogische Beratung und Möglichkeiten zur Information und Prävention geben wir gerne Auskunft und stehen auch den Eltern für Gespräche und Beratung zur Verfügung. Anliegen, Sorgen und Fragen werden von uns ernst genommen und wir nehmen uns die Zeit, diese in einem individuellen Gespräch zu klären. Wir geben jedoch keine Informationen an Dritte weiter, die die Privatsphäre der AssistenznehmerInnen verletzen könnten, außer die AssistenznehmerIn/ der Assistenznehmer geben die ausdrückliche Zustimmung dazu. Über die Teilnahme an aktiver oder passiver Sexualbegleitung geben wir ebenfalls keine Auskunft.

5. Beratungsstellen

Familienberatung bei der BH Spittal

Tiroler Straße 13, 9800 Spittal/Drau

Telefon: 05/0536/62286

Oberkärntner Mädchen und Frauenberatung

Postfach 9, 9800 Spittal an der Drau

Telefon: +43 4762/ 35994

Liebslust- Zentrum für Sexuelle Bildung, Kommunikations- und Gesundheitsförderung

Peinlichgasse 5, 8010 Graz

Telefon: +43 677 619 799 35

Alpha Nova, Fachstelle .hautnah.

Idlhofgasse 59-63, 8020 Graz

Telefon: +43 699 140 32 559

Österreichisches Institut für Sexualpädagogik

Cobenzlgasse 42a, 1190 Wien

Telefon: +43 676 940 75 07

6. Quellen

Alpha Nova. (2020). Abgerufen am 16. April 2020 von <https://www.alphanova.at/startseite.html>

Bundesministerium für Arbeit, S. G. (Hrsg.). (Juni 2016). *Broschürenservice Sozialministerium*.

Abgerufen am 16. April 2020 von

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>

Clausen, J., & Herrath, F. (2013). *Sexualität leben ohne Behinderung*. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Lebenshilfe Wiesbaden E.V. (Feber 2014). Abgerufen am 16. April 2020 von [https://www.lebenshilfe-](https://www.lebenshilfe-wiesbaden.de/Downloads/LHWI_Sexualpaedagogische_Konzeption.pdf?m=1544869535&)

[wiesbaden.de/Downloads/LHWI_Sexualpaedagogische_Konzeption.pdf?m=1544869535&](https://www.lebenshilfe-wiesbaden.de/Downloads/LHWI_Sexualpaedagogische_Konzeption.pdf?m=1544869535&)

Lil- Zentrum für Sexuelle Bildung, Kommunikations- und Gesundheitsförderung. (2020). Abgerufen am 16. April 2020 von <https://liebenslust.at/>

Stiftung Liebenau. (November 2017). Abgerufen am 16. April 2020 von [https://mediathek.stiftung-](https://mediathek.stiftung-liebenau.de/leitlinien-zum-umgang-mit-sexualitat-und-behinderung/59731492)

[liebenau.de/leitlinien-zum-umgang-mit-sexualitat-und-behinderung/59731492](https://mediathek.stiftung-liebenau.de/leitlinien-zum-umgang-mit-sexualitat-und-behinderung/59731492)

World Association for Sexual Health. (März 2014). Abgerufen am 16. April 2020 von

<https://worldsexualhealth.net/wp-content/uploads/2013/08/declaration-of-sexual-rights.pdf>